



**Aktenzeichen: Pet 4-20-11-89422-001383**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, anstelle von Leistungsminderungen „Belohnungsstufen“ in der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch einzuführen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Menschen nach psychologischen Erkenntnissen sich eher durch Belohnung, als durch Sanktionen motivieren ließen. Auf dieser Grundlage sollte ein Anreizsystem für Beziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) eingeführt werden. Durch die Teilnahme an arbeitsfördernden Maßnahmen könne dann eine Erhöhung der Grundsicherungsleistungen erreicht werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 67 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 60 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldgesetzes (Bürgergeld-Gesetz) (Bundestags-Drucksache 20/3873) sowie der Antrag „Sanktionen abschaffen – Keine Kürzungen am Existenzminimum vornehmen“ der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drucksache 20/4055) vorlagen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine



Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 20/4360) ist der Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen, der Antrag dagegen mehrheitlich abgelehnt worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einleitend auf das zum 1. Januar in Teilen in Kraft getretene Bürgergeld-Gesetz hin. Mit dem neuen Bürgergeld werden die Potenziale der Menschen in den Mittelpunkt gestellt und das Vertrauen in den Sozialstaat gestärkt. Es wird auf Respekt und Ermutigung gesetzt. Dies entspricht im Grunde auch der Forderung der Petition. Grundlage ist eine kooperative Beziehung auf Augenhöhe und eine stärkere Unterstützung einer Vertrauenskultur.

In diesem Sinne wird nunmehr die Betreuung und Eingliederung in Arbeit in den Jobcentern vereinfacht und gestärkt und die Leistungsminderungen auf Basis des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 neu geregelt. An Mitwirkungspflichten wird dabei grundsätzlich jedoch festgehalten.

Bei der Neuregelung der Leistungsminderungen waren jedoch, wie bereits erwähnt, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das mit seinem Urteil aus 2019 klare Vorgaben gemacht hat, zu berücksichtigen. Mit diesem Urteil wurde klargestellt, dass nicht alle Sanktionsregelungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende verhältnismäßig sind. Gleichzeitig wurden jedoch die Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung im Grundsatz als verfassungskonform anerkannt. Das heißt, wer Sozialleistungen beantragt und erhält, ist dazu verpflichtet, zumutbar mitzuwirken, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden bzw. zu verkürzen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber – wie erwähnt – Grenzen der Verhältnismäßigkeit für die Durchsetzung dieser Pflichten gesetzt. Unverhältnismäßige Einschnitte kann und wird es daher nicht mehr geben. Die vom Gericht vorgegebenen Elemente zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit wie beispielsweise die Härtefallprüfung und die Möglichkeit der nachträglichen Mitwirkung finden sich auch bei der Neuregelung wieder. Das ist der Rahmen, in dem das Bürgergeld neue Maßstäbe bei dieser wichtigen Frage setzt.



Daneben sieht das Bürgergeld auch einen finanziellen Bonus für die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen vor. Der Arbeitsmarkt ist nicht mehr derselbe wie 2005, als die Grundsicherung für Arbeitssuchende eingeführt wurde: heute werden händeringend gut ausgebildete Arbeits- und Fachkräfte gesucht. Deswegen wird mit dem Bürgergeld auch die berufliche Weiterbildung stärker gefördert: Wer eine Ausbildung oder Umschulung machen will, soll intensiver unterstützt werden. Mit dem Bürgergeld gilt der Grundsatz „Ausbildung vor Aushilfsjob“. Dafür wurde der sogenannte Vermittlungsvorrang abgeschafft.

Ab dem 1. Juli 2023 können die Jobcenter darüber hinaus weitere Förderleistungen anbieten. So kann bei Bedarf das Nachholen eines Berufsabschlusses auch unverkürzt, das heißt drei statt zwei Jahre, sowie der Erwerb von Grundkompetenzen (zum Beispiel Lese-, Mathe, IT-Fertigkeiten) gefördert werden. Zudem kann ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro für die Teilnahme an abschlussbezogenen Weiterbildungen gezahlt werden. Wer an Maßnahmen teilnimmt, die die besonders dabei unterstützen, langfristig zurück in den Job zu finden, dem wird monatlich ein Bürgergeld-Bonus von 75 Euro gezahlt. Außerdem wird die Weiterbildungsprämie für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen bei abschlussbezogenen Weiterbildungen zum 1. Juli 2023 entfristet.

Mit diesen Gesetzesänderungen kann nach Auffassung des Petitionsausschusses unter anderem die Motivation zur Mitwirkung gesteigert und ein Anreiz zur erfolgreichen Teilnahme an arbeitsfördernden Maßnahmen gesetzt werden.

Ein Ersetzen der Leistungsminderungen durch „Belohnungsstufen“, wie von der Petition gefordert, hält der Ausschuss dagegen nicht für sachgerecht und vermag sich daher nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.